



# Handlungshilfe zum Umgang mit Gefährdung durch den Coronavirus SARS-CoV-2 auf Baustellen in Bayern

(Ergänzung zum Positionspapier von Bayerischer Ingenieurekammer-Bau, Bayerischer Architektenkammer, Bauindustrie Bayern und Bayerischem Baugewerbe vom 16. April 2020)

Stand: 29. April 2020



# Übersicht und Inhalt der Handlungshilfe

# 1. Einleitung

- Grundlage und Verantwortlichkeiten zum Arbeitsschutz im Pandemiefall
- Corona-Arbeitsschutzstandard des BMAS (10-Eckpunkte-Papier)

# 2. Arbeitsschutz auf Baustellen während der Pandemie

- Grundsätze zur Abstandsregelung und Verdachtsfälle auf Baustellen

# 3. Pflichten des Arbeitsgebers und deren Beschäftigte

- Verantwortung und Fürsorgepflicht der Arbeitgeber
- Mitwirkungspflicht der Beschäftigten

# 3.1 Technische Schutzmaßnahmen

- 1. Arbeitsplatz
- 2. Sanitärräume, Pausenräume
- 3. Lieferdienste, Transport und Betriebsfahrten
- 4. Sammelunterkünfte
- 5. Besprechungen

# 3.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

- 1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- 2. Arbeitsmittel und Werkzeuge
- 3. Arbeitszeit und Pausengestaltung
- 4. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung und PSA
- 5. Zutritt fremder Personen auf der Baustelle
- 6. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle
- 7. Psychische Belastung durch Corona minimieren

# 3.3 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- 1. Mund-Nase-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 2. Unterweisung und aktive Kommunikation
- 3. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

# 4. Maßnahmen und Pflichten des Bauherrn / Auftraggeber

- Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Koordinators nach BaustellV im Pandemiefall
- Maßnahmen zur Minimierung der Absteckungsgefahr des Coronavirus SARS-CoV-2 im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan darstellen
- Berücksichtigung der technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zum Arbeitsschutz im Pandemiefall

## 5. Weitere Hinweise und Informationen



# 1. Einleitung

Während der in Bayern geltenden Ausgangsbeschränkungen (2.BaylfSMV)¹ dürfen und sollen Bauarbeiten im Freistaat fortgeführt werden. Bauministerin Kerstin Schreyer betont, dass die Fortführung der Baustellen ein Beitrag zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Infrastruktur in Bayern ist. Gerade in der derzeit schwierigen Lage ist es wichtig, die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur für die Bevölkerung und die Wirtschaft sicherzustellen und notwendige Baumaßnahmen fortzuführen. Besonders wichtig ist dabei, das erhöhte Risiko der Ansteckungsgefahr für die am Bau Beteiligten mit Schutzmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Die am Bau Beteiligten - Ingenieure, Architekten, Bauherren und Arbeitgeber - sind verpflichtet, Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes für die Beschäftigten auf der Baustelle zu treffen<sup>2</sup>.

Diese Handlungshilfe basiert auf der Grundlage der derzeit aktuellen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Arbeitsschutzstandard im Umgang mit dem Corona-Virus.

Mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³ hat das BMAS gemeinsam mit Sozialpartnern, Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherung bundeseinheitliche, verlässliche und branchenübergreifende Mindeststandards entwickelt. Diese Arbeitsschutzstandards für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unter den Bedingungen der Pandemie sind, nach Angaben der DGUV, für alle Betriebe – und somit auch auf den Baustellen – als verbindlich anzusehen und einzuhalten. Die Standards erhöhen die Akzeptanz und damit die Aussicht auf Erfolg.

Zur Implementierung und Fortentwicklung des Corona-Arbeitsschutzstandard hat das BMAS einen Corona-Arbeitsschutzstab eingerichtet, der wöchentlich tagt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen (2. BaylfSMV)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Baustellenverordnung (BaustellV) i.V.m. § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html



#### #CoronaVirus

# Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

# **Unser Corona-Arbeitsschutzstandard**

- 1. Arbeitsschutz gilt ergänzt um Infektionsschutz!
- Mit Sozialpartnern, Expert\*innen, Vorsorge!
- 3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
- 4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
- 5. Niemals krank zur Arbeit!

- **6.** Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
- 7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
- 8. Risikogruppen besonders schützen!
- Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
- 10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Wegen der sich dynamisch entwickelnden Situation, muss darauf hingewiesen werden, dass die Vollständigkeit dieser Handlungshilfe nur unter Vorbehalt gegeben werden kann. Die tagesaktuellen Ergänzungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen sind zu berücksichtigen.

# 2. Arbeitsschutz auf Baustellen während der Pandemie

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen für Baustellen sollen die Infektionsketten unterbrechen und somit die Bevölkerung schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten sichern.

Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

## Zwei Grundsätze gelten dazu:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept soll in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ein Mund-Nasen-Schutz vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden.
- Personen mit Atemwegsproblemen oder Fieber sollen sich grundsätzlich nicht auf der Baustelle aufhalten. Der Arbeitgeber hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen festzulegen.



# 3. Pflichten des Arbeitgebers und deren Beschäftigter

Jeder Arbeitgeber wird auf die Verantwortung seiner Fürsorgeverpflichtung, gerade in der jetzt gebotenen Handlungserfordernis, gegenüber seinen Beschäftigten hingewiesen. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten beraten zu lassen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) des notwendigen Infektionsschutzes sind in die Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisungen durch den jeweiligen Arbeitgeber für seine Beschäftigten mit aufzunehmen und auf der Baustelle allen Beschäftigten verständlich mitzuteilen. Für die Beschäftigten besteht eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf das Tragen der PSA und die Einhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften.

Die Handlungshilfen<sup>4</sup> der BG-Bau sind dabei zu berücksichtigen und umzusetzen.

#### 3.1 Technische Schutzmaßnahmen

# 1. Arbeitsplatz

Beschäftigte haben einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen (z.B. Mund- Nasen-Schutz) ergriffen werden. Zwingend ist der Sicherheitsabstand zwischen einzelnen Arbeitskolonnen einzuhalten. Dies kann u.a. sichergestellt werden durch eine zeitliche versetzte Nutzung von gemeinsamen Sicherheitseinrichtungen und Arbeitsbereichen.

Die Steuerung des Einsatzorte der einzelnen Unternehmen / Gewerke auf der Baustelle ist durch die Abstimmung der Firmen untereinander, die Koordinationsleistung der Objektüberwachungen und unter Mitwirkung des Koordinators nach BaustellV zu realisieren.

## 2. Sanitärräume, Pausenräume

Die Größe und Anzahl der Pausenräume sind so zu wählen, dass ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m zwischen den Beschäftigten gewährleistet ist.

Zur Reinigung der Hände sind fließendes Wasser, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Anzahl, auch in unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen, zur Verfügung zu stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> https://www.lbb-bayern.de/fileadmin/news/BG\_BAU\_Handlungshilfe\_HYGIENE\_SARS-CoV-2\_fuer\_das\_Baugewerbe\_V1-0.pdf



Die Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (auch Türklinken). Abfallbehälter sind zeitnah zu leeren und die Räume nach Aufenthalt von Personengruppen zu lüften. Die Bereitstellung von mobilen Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage <u>nicht</u> dem Stand den arbeitshygienischen Erfordernissen und dem gültigen Arbeitsschutzstandard

# 3. Lieferdienste, Transporte und Betriebsfahrten

Auch bei arbeitsbezogenen Kontakten (z.B. Lieferungen, Transporte auf Baustellen) sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Es ist sicherzustellen, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsame in einem Fahrzeug zu einer Baustelle an- und abreisen auf das notwendige Maß begrenzt wird (auf Trennung nach Gewerken ist zu achten).

#### 4. Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene
Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden.
Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

#### 5. Besprechungen

Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Bei unabdingbaren Besprechungen auf Baustellen
muss ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m eingehalten werden. Der Kreis der Beteiligten ist zu benennen und die Anzahl der Teilnehmer gering zu halten. Bei Besprechungen in geschlossenen Räumen wird empfohlen, zusätzlich einen Mund-NasenSchutz zu tragen. Sollten der Auftraggeber bzw. die jeweiligen Arbeitgeber in Gefährdungsbeurteilungen hierzu strengere Regularien fordern, sind diese zu beachten.



# 3.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

# 1. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gerüste) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, ist der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m zu gewährleisten. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind personenbezogene Maßnahmen (Tragen von Mund-Nasen-Schutz) zu treffen.

## 2. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen.

# 3. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Werden Pausenräume oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen/Gewerke oder Beschäftigtengruppe (Kolonnen) gemeinsam genutzt, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander verhindert werden. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume nutzen.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. in Umkleideräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.



# 4. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung und Aufbewahrung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.

#### 5. Zutritt fremder Personen auf der Baustelle

Der Zutritt betriebsfremder Personen auf Baustellen ist auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind vom Auftraggeber bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmen zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell auf der Baustelle hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.

# 6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan (Gefährdungsbeurteilung) Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und mögliche Kontaktpersonen) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Die Erstmeldung erfolgt durch jedes betroffene Unternehmen in jedem Fall an den Auftraggeber / Bauherrn sowie den zuständigen Koordinator nach BaustellV

# 7. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Die daraus möglichen psychischen Belastungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.



# 3.3 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

# 1. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sind Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeits-bereichen als PSA vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und zu tragen.

# 2. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation auf der Baustelle sicherzustellen. Die Schutzmaßnahmen sind von den Führungskräften zu erklären und Hinweise verständlich (z.B. Hinweisschilder, Aushänge in verschiedenen Sprachen) zu machen. Auf die strikte Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, "Hust- und Niesetikette", Handhygiene, Meldung von grippeähnlichen Symptomen, PSA) ist hinzuweisen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen. Beschäftigte können sich vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaß-

nahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Die Arbeitgeber und Unternehmer müssen im Rahmen Ihrer arbeitsschutzrechtlichen Verantwortung und Ihrer Fürsorge gegenüber Ihren Beschäftigen sicherstellen, dass die notwendigen baustellenspezifischen Informationen über die notwendigen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen (wie vor beschrieben) zu Gefährdungen durch den Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Baustelle allen Beteiligten in verständlicher Sprache bekannt gemacht werden. Die Unterweisung der Beschäftigten hat nach § 6, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung zu erfolgen. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin sollten die Hinweisplakate der BG BAU (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) wie allgemein bekannt, auf der Baustelle ausgehängt werden.



# 4 Maßnahmen und Pflichten des Bauherrn / Auftraggeber

Im Rahmen der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung-BaustellV) ist der Bauherr mitverantwortlich für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen. Der Koordinator nach BaustellV koordiniert die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten auf der Baustelle.

Der Koordinator hat im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusätzlich die Gefährdungen durch die Vireninfektion zu berücksichtigen und gemeinsam mit dem Auftraggeber / Bauherr für daraus entstehende, notwendige Maßnahmen, wie z.B. ausreichend dimensionierte Sanitäreinrichtungen und anderen gemeinsamen Einrichtungen, zu sorgen und den nötigen Hygienestandart (z.B. durch Festlegung des Putzrhythmus der Sanitärräume) anpassen zu lassen. Dies hat der Koordinator bei seinen Begehungen auch zu kontrollieren.

Der Koordination der notwendigen Maßnahmen sowie der Aufstellung des Sicherheitsund Gesundheitsschutzplanes in der Planungsphase kommt im Pandemiefall besondere Bedeutung zu. Eine Einbeziehung des Koordinators in der Planungsphase ist unabdingbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei Bauvorhaben erforderlichen Schutzmaßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, gerade bei den verschärften Rahmenbedingungen aus der Gefährdung durch den Coronavirus SARS-CoV-2, rechtzeitig berücksichtigt und vom Bauherrn in der Ausschreibung gefordert werden.

Bei bereits laufenden Baumaßnahmen hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechend zu aktualisieren und auf der Baustelle bekanntzumachen sowie die Vorgaben zu kontrollieren.

Dabei hat er die vorher beschriebenen <u>technischen</u>, <u>organisatorischen und persönlichen</u> <u>Schutzmaßnahmen</u> zu berücksichtigen und eine räumliche und zeitliche Trennung der Gewerke auf der Baustelle mit zu koordinieren.

Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz. Für alle am Bau Beteiligte hat die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten oberste Priorität.

Außer den hier genannten Schutzmaßnahmen zur Ausbreitung des Corona-Virus auf Baustellen sind alle weiteren Arbeitsschutzmaßnahmen, die für ein sicheres Arbeiten notwendig sind, weiterhin umzusetzen.



## 5 Weitere Hinweise und Informationen

## **Bayerische Staatregierung:**

https://www.bayern.de/service/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/

#### **BMAS:**

https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html

#### **RKI**:

https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html

#### **BG BAU**

https://www.lbb-bayern.de/fileadmin/news/BG BAU Handlungshilfe HYGIENE SARS-CoV-2 fuer das Baugewerbe V1-0.pdf

https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/

https://www.bgbau.de/mitteilung/pandemieplanung/

https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/hygieneplakat-der-bg-bau/

https://www.bgbau.de/die-bg-bau/presse/presseportal/

#### BAuA:

https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html

© 2020 Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Stand: 29. April 2020

Dipl.-Ing (FH) Henry Krauter

Mit Unterstützung und in Abstimmung des Arbeitskreises Baustellenverordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Titelbild: © Foto: เลิศลักษณ์ ทิพชัย / adobe.stock.com Grafik S. 4: © Bundesministerium für Arbeit und Soziales